Gute Artenschutzgutachten

Qualitätskriterien für die Praxis

BUND
FRIENDS OF THE EARTH GERMANY

BVDL
Berufsverband Landschaftsökologie Baden-Württemberg e.V.

BWE
Landesverband Baden-Württemberg

LNV
Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V.

NABU
Baden-Württemberg

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis 3

1. Einführung 4

2. Rahmenbedingungen für die Qualität von Artenschutzgutachten 5

3. Qualitätskriterien für eine gute gutachterliche Praxis

3.1 Übersicht der Kriterien 6

3.2 Beschreibung der Kriterien. 7

Impressum und Kontakt

1. Auflage, Stand: Mai 2019

Herausgeber:

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Baden-Württemberg e. V.
Marienstr. 28, 70178 Stuttgart, Telefon: 0711.620306-0, bund.bawue@bund.net, www.bund-bawue.de

Berufsverband Landschaftsökologie Baden-Württemberg e. V. (BVDL)
Mooswaldstraße 7, 79227 Schallstadt, Telefon: 07664.40363840, info@bvdl-bw.de, www.bvdl-bw.de

Bundesverband WindEnergie e. V. – Landesverband Baden-Württemberg (BWE-LV BW)
Rotebühlplatz 23, 3. OG, 70178 Stuttgart, Telefon: 0711.4900 8170, E-Mail: bw@bwe-regional.de, www.wind-energie.de

Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e. V. (LNV)
Olgastraße 19, 70182 Stuttgart, Telefon: 0711.24895520, info@lnv-bw.de, www.lnv-bw.de

NABU (Naturschutzbund Deutschland), Landesverband Baden-Württemberg e. V.
Tübinger Str. 15, 70178 Stuttgart, Telefon: 0711.966 72-0, NABU@NABU-BW.de, www.NABU-BW.de

Layout: Hannes Huber Kommunikation, www.hanneshuber.de

Abkürzungsverzeichnis

BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BUND	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Baden-Württemberg e. V.
BVDL	Berufsverband Landschaftsökologie Baden-Württemberg e. V.
BWE-LV BW	Bundesverband WindEnergie e. V. – Landesverband Baden-Württemberg
LNV	Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e. V.
LUBW	Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg
LUBW-Planungshinweise	– Hinweise für den Untersuchungsumfang zur Erfassung von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung von Windenergieanlagen
	– Hinweise zur Untersuchung von Fledermausarten bei Bauleitplanung und Genehmigung von Windenergieanlagen
	– Hinweise zur Bewertung und Vermeidung von Beeinträchtigungen von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung von Windenergieanlagen
NABU	Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Baden-Württemberg e. V.

1. Einführung

Bei Planungen, die mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden sind, müssen ökologische Gutachten erstellt und bestimmte Artengruppen erhoben werden. Dies gilt auch für Windenergieplanungen. Die verstärkte Erzeugung und Nutzung Erneuerbarer Energien ist zur Erreichung der UN-Klimaschutzziele von Paris dringend notwendig. Der Ausbau der Windenergie spielt als ein Baustein der Energiewende eine entscheidende Rolle im baden-württembergischen Klimaschutzgesetz. Naturschutz und Klimaschutz müssen sich nicht ausschließen, im Gegenteil, wirksamer Klimaschutz ist für den Schutz der biologischen Vielfalt unabdingbar. Dennoch stellt jede Bautätigkeit im Außenbereich zunächst einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. In den Genehmigungsverfahren, zum Beispiel für Windenergieanlagen, prüfen die Behörden deshalb, ob durch den Bau und den Betrieb der Anlagen öffentliche Belange beeinträchtigt werden, darunter auch der Natur- und Artenschutz.

Qualifizierte Artenschutzgutachten sind ein Schlüssel dafür, dass die Belange des Natur- und Artenschutzes von den Genehmigungsbehörden im Planungsverfahren sachgerecht beurteilt werden können. Auch Träger öffentlicher Belange, Umweltverbände und Bürger/-innen sind auf die Artenschutzgutachten angewiesen, denn nur mit ihrer Hilfe können sie qualifizierte Stellungnahmen erarbeiten. Artenschutzgutachten müssen daher nicht nur einem hohen fachlichen Anspruch genügen, sie müssen auch für Dritte transparent und nachvollziehbar sein. Artenschutzgutachten sind demnach von Bedeutung für die behördliche Einschätzung von Eingriffen in Natur und Landschaft und Grundlage für das gesellschaftliche Vertrauen in die Genehmigungsverfahren und für die Akzeptanz von Vorhaben insgesamt.

Um dies zu gewährleisten und damit Transparenz und das Vertrauen in die Gutachten zu stärken, haben die baden-württembergischen Landesverbände von BUND, LNV und NABU beschlossen, gemeinsam mit BVDL und BWE-LV BW einen Kriterienkatalog für eine „gute gutachterliche Praxis" zu entwickeln. Der Kriterienkatalog definiert nicht die inhaltlich-fachliche Arbeitsweise bei der Erstellung von Artenschutzgutachten – dies ist Aufgabe der verschiedenen bundes- und landesspezifischen Hinweise – sondern er definiert, welche Kriterien erfüllt sein sollen, um die geforderte Qualität, Transparenz und Nachvollziehbarkeit von Artenschutzgutachten zu gewährleisten. Erster Schritt für die Erarbeitung des Kriterienkatalogs war das Abfragen von Erfahrungen aus der Praxis. Zu diesem Zweck wurde die IFOK GmbH damit beauftragt, zehn Interviews durchzuführen. Nach einem speziell dafür entwickelten Fragenkatalog wurden Ehrenamtliche aus dem Naturschutz, Personen aus den Genehmigungsbehörden, den höheren Naturschutzbehörden, der Windenergiebranche sowie Gutachter/-innen interviewt. Sie wurden unter anderem gefragt, ob ihnen Mängel bei Artenschutzgutachten bekannt seien, welche Ursachen sie hierfür sähen und wie diese gelöst werden könnten. Auf Basis der Interviewergebnisse erarbeiteten die fünf Verbände einen Entwurf, den sie auf einem ganztägigen Workshop mit Vertreter/-innen aus Umweltverbänden, Verwaltung, Wirtschaft und Kommunen sowie mit Gutachter/-innen diskutierten und ergänzten.

Die Qualitätskriterien für die gute gutachterliche Praxis sind ein Hilfsmittel. **Der Kriterienkatalog soll nicht nur Gutachter/-innen als Grundlage ihrer Arbeit dienen, sondern auch Projektentwickler/-innen, Behörden und Ehrenamtlichen aus dem Naturschutz.** Vorausgesetzt wird dabei immer die Einhaltung rechtlicher Vorgaben und landesspezifischer Hinweise. Das Anliegen der fünf Verbände ist es, mit dem Kriterienkatalog die fachgerechte Berücksichtigung des Natur- und Artenschutzes in den Genehmigungsverfahren zu unterstützen. Anstoß für die Erarbeitung dieses Kriterienkatalogs gaben Gutachten aus dem Bereich der Windenergieplanungen, die entwickelten Kriterien sind jedoch auch auf andere Bereiche übertragbar. Den Behörden wird damit eine gute und nachvollziehbare Bewertungs- und Entscheidungsgrundlage gegeben. Den Projektträgern soll es eine höhere Planungssicherheit gewähren und den Personen vor Ort wird die Bewertung der Planungsunterlagen erleichtert.

BUND, BVDL, BWE-LV BW, LNV und NABU bedanken sich bei allen, die an der Erarbeitung, den Interviews und den Workshops teilgenommen haben für ihr Engagement und ihre Unterstützung. Sie hoffen damit unter anderem einen Beitrag für eine möglichst naturverträgliche und auf breiter gesellschaftlicher Basis akzeptierten Energiewende zu leisten.

2. Rahmenbedingungen für die Qualität von Artenschutzgutachten

Im Vorfeld der Erarbeitung dieses Kriterienkataloges wurden Interviews mit je zwei baden-württembergischen Akteur/-innen der höheren Naturschutzverwaltung, der Genehmigungsbehörden, den Gutachterbüros, des verbandlichen Naturschutzes und der Windenergiebranche geführt. Die Interviews zielten auf das Einholen von persönlichen Erfahrungen ab und gliederten sich in eine Mängelanalyse und Empfehlungen zu Inhalt, Gestaltung und Verwendung möglicher Kriterien. Die Interviewten schilderten, welche Mängel ihnen gegebenenfalls bei Artenschutzgutachten aufgefallen sind und was aus ihrer Sicht die Ursachen dafür sein könnten. Eine Verallgemeinerung dieser Aussagen ist aufgrund der methodischen Vorgehensweise nicht möglich. Vielmehr dienten sie als Impuls für die spätere Ausgestaltung des Kriterienkataloges.

Die genannten Mängel konnten den folgenden vier Gründen zugeordnet werden:

1. Finanzielle Gründe

Der Preisdruck bei der Gutachtenvergabe kann bewirken, dass nur ein Minimum an Artenuntersuchungen angeboten wird. Dies kann zu unzureichenden Gutachtenergebnissen führen.

2. Personelle Gründe

Besonders problematisch sind personelle Engpässe. Solche Engpässe wurden einerseits auf Seiten der Gutachter/-innen gesehen: Der Mangel an qualifizierten Fachkräften kann dazu führen, dass auch weniger qualifiziertes Personal an den Untersuchungen teilnimmt oder Untersuchungen überhaupt nicht durchgeführt werden. Darüber hinaus stellten die Interviewten personelle Engpässe auf Seiten der Genehmigungsbehörden fest. Folge davon können späte oder unzureichende Absprachen zwischen Behörden, Projektentwickler/-innen und Gutachter/-innen sein und fehlende Kapazitäten zur Durchführung von Plausibilitätskontrollen.

3. Fachliche Gründe

In verschiedenen Interviews wurde auf Lücken, offene Punkte und Ermessensspielräume in den LUBW-Planungshinweisen hingewiesen, die zu Unsicherheit im Umgang mit diesen Hinweisen führten und damit zwangsläufig auch zu unterschiedlichen Gutachtenergebnissen führen können.

4. Akzeptanz und Vertrauen

Besonders bei der Frage, wie Beobachtungsdaten von Ehrenamtlichen aus dem Naturschutz berücksichtigt werden, wurde in den Interviews von fehlendem Vertrauen gesprochen. Die Interviewten berichteten, dass mit Ehrenamtlichen aus dem Naturschutz durchaus ein kooperativer und vertrauensvoller Umgang möglich ist. Andererseits wurde aber auch von Fällen berichtet, bei denen Daten ehrenamtlicher Naturschützer/-innen nicht berücksichtigt oder missbräuchlich behandelt wurden.

Der vorliegende Kriterienkatalog kann nur einige der genannten Ursachen für fachlich fehlerhafte Artenschutzgutachten aufgreifen.

Es ist ferner darauf hinzuweisen, dass die interviewten Personen auch von vielen Verfahren berichteten, bei denen die Gutachten keine Mängel aufwiesen. Darüber hinaus wurde Bezug zu branchenübergreifenden Erfahrungen genommen. All diese Ergebnisse dienen als Grundlage für die Erarbeitung der Qualitätskriterien. Es ist vorgesehen, die Praxistauglichkeit des Kriterienkatalogs regelmäßig durch eine Projektgruppe der fünf beteiligten Verbände zu überprüfen und bei Bedarf eine Überarbeitung durchzuführen.

3. Qualitätskriterien für eine gute gutachterliche Praxis

3.1 Übersicht der Kriterien

K 1	Die mit den Gutachten betrauten Personen halten alle rechtlichen Vorgaben ein.
K 2	Die mit dem Gutachten betrauten Personen wenden landesspezifische Standards an und begründen und dokumentieren mögliche Abweichungen.
K 3	Alle mit dem Gutachten betrauten Personen verfügen über entsprechende Fachkenntnisse. Tätigkeitsrelevante Referenzen sowie sachbezogene Arbeitserfahrung von mindestens fünf Jahren für die Projektleitung und von mindestens zwei Jahren für sonstige Projektmitarbeiter/-innen sind Voraussetzung.
K 4	Die mit dem Gutachten betrauten Personen bilden sich kontinuierlich fort. Besuchte Fort- und Weiterbildungsangebote werden dokumentiert und bei Bedarf nachgewiesen. Es werden nur Leistungen angeboten, die durch entsprechend geschultes Personal abgedeckt werden können.
K 5	Die mit dem Gutachten betrauten Personen stimmen das Angebot mit dem/der Projektentwickler/-in vor der Vergabe auf Grundlage des Kriterienkataloges sowie eines branchenüblichen Leistungsverzeichnisses ab.
K 6	Die mit dem Gutachten betrauten Personen und/oder Projektentwickler/-innen stimmen sich frühzeitig mit den Behörden und nach Möglichkeit mit anderen Akteur/-innen, wie Ehrenamtlichen aus dem Naturschutz, ab und definieren hierbei den Umfang der fachlichen Arbeit. Die mit dem Gutachten betrauten Personen dokumentieren alle Absprachen mit den Behörden auf nachvollziehbare Art und Weise und legen diese auf Wunsch vor.
K 7	Die mit dem Gutachten betrauten Personen erarbeiten und verfassen das Gutachten in einer solchen Form, dass es plausibel, transparent, nachprüfbar und allgemein verständlich ist.
K 8	Die mit dem Gutachten betrauten Personen holen aktiv ortsbezogene Daten von Behörden und (wenn möglich) von ehrenamtlichen Naturschützern/Naturschützerinnen ein.
K 9	Die mit dem Gutachten betrauten Personen behandeln die Hinweise und Daten von Gebietskennern/Gebietskennerinnen des Ehrenamts und ehrenamtlicher Arbeitsgemeinschaften verantwortungsvoll, beziehen die Daten in die Ausarbeitung mit ein und machen transparent, wie mit den Daten umgegangen wurde.
K 10	Soweit mit vertretbarem Aufwand leistbar, und wenn die Auftraggeber damit einverstanden sind, werden die Daten zu Artenvorkommen in geeigneter Form an die landesweiten Stellen übermittelt.
K 11	Die mit dem Gutachten betrauten Personen hinterlegen auf Anfrage der Behörde mit Zustimmung des Projektentwicklers/der Projektentwicklerin die Originaldaten der Kartierungen als Geodaten bei der Genehmigungsbehörde, um so die Ergebnisse nachvollziehbar und überprüfbar zu machen.
K 12	Die mit dem Gutachten betrauten Personen nutzen für die notwendigen Kartierungen ausschließlich dafür geeignete technische Mittel.
K 13	Es wird auf die Kenntnis und Anwendung des Kriterienkatalogs von allen Mitarbeitenden geachtet.

3.2 Beschreibung der Kriterien

K 1 Die mit den Gutachten betrauten Personen halten alle rechtlichen Vorgaben ein.

Dass der/die Gutachter/-in die einschlägigen rechtlichen Regelungen kennt und sich daran hält, versteht sich von selbst. Darüber hinaus ist die aktuelle, für das Gutachten relevante Rechtsprechung zugrunde zu legen.

K 2 Die mit dem Gutachten betrauten Personen wenden landesspezifische Standards an und begründen und dokumentieren mögliche Abweichungen.

Landesspezifische Vorgaben, wie zum Beispiel die LUBW-Planungshinweise zur Windenergie, sind eine wichtige fachliche Grundlage zur Gutachtenerstellung. Sollte aufgrund der Gegebenheiten vor Ort aus fachlichen Gründen oder aufgrund des Stands der Wissenschaft von den landesspezifischen Vorgaben abgewichen werden, dann ist dies mit der Behörde und dem/der Projektentwickler/-in abzustimmen und fachlich nachvollziehbar zu begründen. Diese Begründung muss außerdem dokumentiert und im Methodenteil transparent dargestellt werden. Abweichungen und ihre Begründung sind in der Textfassung des Gutachten zu dokumentieren.

Indikator für einen Nachweis

- Bei Abweichungen von den landesspezifischen Standards: Transparente Dokumentation und nachvollziehbare Begründung im Methodenteil des Gutachtens.

K 3 Alle mit dem Gutachten betrauten Personen verfügen über entsprechende Fachkenntnisse. Tätigkeitsrelevante Referenzen sowie sachbezogene Arbeitserfahrung von mindestens fünf Jahren für die Projektleitung und von mindestens zwei Jahren für sonstige Projektmitarbeiter/-innen sind Voraussetzung.

Um den gutachterlichen Anforderungen gerecht zu werden, sind umfangreiche Kenntnisse sowie Erfahrungen im Natur- und Artenschutz, Artbestimmung und der Eingriffsplanung erforderlich. Diese Kenntnisse können auf unterschiedliche Art und Weise erworben worden sein. Wichtig ist hierbei jedoch, dass sie mit entsprechenden Referenzen nachweisbar sind. Ein Studium oder eine Ausbildung mit natur- und artenschutzkundlichem Schwerpunkt sind wünschenswert.

Neueinsteiger/-innen sind grundsätzlich zu begrüßen. Doch sollten diese an den Arbeiten beteiligt werden (zum Beispiel im Rahmen von Praktika oder Ausbildung), sind sie fachkundig anzuleiten und zu betreuen. Ihre Arbeit und die Ergebnisse sollen überprüft werden.

Indikatoren für einen Nachweis

- Arbeitserfahrung, nachgewiesen durch tätigkeitsrelevante Referenzen
- Fortbildungsbescheinigungen (z. B. artenschutzfachliche Schulungen zu einzelnen Tiergruppen)
- Zusätzlich zu den vorherigen Punkten: wissenschaftliche Publikationen, Präsentationen bei Tagungen, Mitarbeit in Facharbeitsgruppen, tätigkeitsrelevante Referenzprojekte
- Dokumentation, wenn Neueinsteiger/-innen Teil der Begutachtung waren
- Dokumentation der Anleitung der Neueinsteiger/-innen
- Dokumentation der Ergebnisprüfung plus Feedback der Neueinsteiger/-innen

K 4 Die mit dem Gutachten betrauten Personen bilden sich kontinuierlich fort. Besuchte Fort- und Weiterbildungsangebote werden dokumentiert und bei Bedarf nachgewiesen. Es werden nur Leistungen angeboten, die durch entsprechend geschultes Personal abgedeckt werden können.

Das Wissen um Artenschutz, Naturschutzrecht, Eingriffsregelung oder Planungsrecht entwickelt sich weiter. Diesem sich verändernden Wissensstand muss sich der/die Gutachter/-in beständig anpassen. Dementsprechend gilt es, kontinuierlich Fort- und Weiterbildungsangebote wahrzunehmen. Empfohlen wird die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsangeboten im Umfang von mindestens acht Stunden pro Jahr. Diese sind auf Wunsch über entsprechende Teilnahmebescheinigungen nachzuweisen.

Im Rahmen des Angebotes dürfen nur solche Leistungen angeboten werden, welche auch durch entsprechend geschultes Personal abgedeckt werden können.

Indikatoren für einen Nachweis

- Besuch von Fort- und Weiterbildungen im Umfang von mindestens acht Stunden pro Jahr in einem für die gutachterliche Tätigkeit relevanten Fachbereich jährlich für erfahrene Gutachter/-innen
- Besuch von Fort- und Weiterbildungen im Umfang von mindestens 16 Stunden pro Jahr in einem für die gutachterliche Tätigkeit relevanten Fachbereich jährlich für Neueinsteiger/-innen. Für den Fall, dass nur ausgewählte Mitarbeitende Fort- und Weiterbildungen besuchen, ist zu dokumentieren und nachzuweisen, dass die fachlichen Inhalte in Form von hausinternen Schulungen weitergegeben wurden.
- Nachweis durch Teilnahmebescheinigungen
- Qualifikationsnachweis des Personals

K 5 Die mit dem Gutachten betrauten Personen stimmen das Angebot mit dem/der Projektentwickler/-in vor der Vergabe auf Grundlage des Kriterienkataloges sowie eines branchenüblichen Leistungsverzeichnisses ab.

Um die Qualität der Gutachten zu gewährleisten, ist es sinnvoll, ein Leistungsverzeichnis zu verwenden, welches die Grundlage für das Angebot und die Vergabe darstellt. Dieses Leistungsverzeichnis sollte die fachlichen und technischen Standards der Branche berücksichtigen. Orientierung bietet die beiliegende Checkliste mit einer Darstellung der erforderlichen naturschutzfachlichen und landespflegerischen Inhalte bei der Planung und Genehmigung von Windenergieprojekten. Sollte das eigene Personal für die angebotenen Leistungen nicht die notwendigen zeitlichen und fachlichen Kapazitäten besitzen, dann ist von vorne herein auf das Hinzuziehen von externen Fachleuten hinzuweisen.

Projektentwickler/-innen ist frühzeitig zu signalisieren, wenn aus gutachterlicher Sicht keine Genehmigungsfähigkeit besteht.

Indikatoren für einen Nachweis

- Nutzung eines Leistungsverzeichnisses (beispielsweise auf Grundlage der beigefügten Checkliste)
- Nachweis der zeitlichen Kapazitäten des Personals
- Ggf. Nachweise des Einsatzes von externen Fachleuten

K 6 Die mit dem Gutachten betrauten Personen und/oder Projektentwickler/-innen stimmen sich frühzeitig mit den Behörden und nach Möglichkeit mit anderen Akteur/-innen, wie Ehrenamtlichen aus dem Naturschutz, ab und definieren hierbei den Umfang der fachlichen Arbeit. Die mit dem Gutachten betrauten Personen dokumentieren alle Absprachen mit den Behörden auf nachvollziehbare Art und Weise und legen diese auf Wunsch vor.

Der/die Gutachter/in sollte zu Beginn eines Vorhabens mit den Projektentwickler/-innen auf die Genehmigungsbehörde und andere Beteiligte, wie den ehrenamtlichen Naturschutz, zugehen. Hierbei gilt es, den Rahmen der gutachterlichen Arbeit auf Basis des aktuellen fachlichen Standes der Wissenschaft und regionaler Standards festzulegen. Zum Beispiel sind zu Beginn eines Vorhabens der standortspezifische Untersuchungsumfang und -zeitraum sowie die Beobachtungspunkte noch vor der ersten Begehung mit der jeweiligen Behörde abzustimmen. Alle Absprachen mit Behörden, zu Beginn und während des Verfahrens, sind festzuhalten und nachvollziehbar zu dokumentieren. Auch sind hierbei alle Abweichungen von den einschlägigen bundesweiten und regionalen Standards protokollarisch festzuhalten, nachvollziehbar zu begründen und auf Wunsch vorzulegen.

Indikatoren für einen Nachweis

- Protokollarische Dokumentation der Besprechungen mit den Behörden
- Besondere Dokumentation, inklusive fachlicher Begründung, bei Abweichungen von den bundes- und vor allem landesspezifischen Standards

K 7 Die mit dem Gutachten betrauten Personen erarbeiten und verfassen das Gutachten in einer solchen Form, dass es plausibel, transparent, nachprüfbar und allgemein verständlich ist.

Neben den Genehmigungsbehörden gilt es, die Öffentlichkeit als potenziellen Adressaten im Blick zu haben. Deshalb sollten die im Gutachten dargestellten Beurteilungen plausibel, das beschriebene Vorgehen sowie die genutzten Datenquellen transparent, nachprüfbar und nachvollziehbar sein. Das Gutachten sollte eine allgemein verständliche Zusammenfassung beinhalten. Im Gutachten gilt es, Abweichungen von den landesspezifischen Standards zu nennen und fachlich und nachvollziehbar zu begründen. Sollten bei der Erfassung aufgrund äußerer Umstände Erfassungsmängel aufgetreten oder mindestens nicht auszuschließen sein, dann ist auch hierauf im Gutachten entsprechend hinzuweisen (Beispiel dafür: Ein vom Durchschnitt abweichend gutes oder schlechtes Jahr für einzelne Arten, das keine generalisierbaren Aussagen zulässt).

Indikatoren für einen Nachweis

- Als Grundlage dienen landesspezifische Standards wie z. B. die LUBW-Planungshinweise, die aufführen, was erfasst und wie dokumentiert werden muss
- Dokumentation der Erfassungszeiten jeder Begehung (Datum, Beginn, Ende), Witterungsbedingungen, Personal
- Übersichtliche Strukturierung des Berichts und vollständige Darstellung der Datenerhebung sowie eine Konfliktanalyse
- Ausführliche fachliche Begründung der gutachterlichen Aussagen
- Übersichtskartenmaterial am Ende des Berichtes zentral gesammelt (wie z.B. Raumnutzungsanalysen und Horstkartierungen)

K 8 Die mit dem Gutachten betrauten Personen holen aktiv ortsbezogene Daten von Behörden und wenn möglich von ehrenamtlichen Naturschützern/Naturschützerinnen ein.

An vielen Stellen gibt es bereits verschiedene Daten zu Natur- und Artenschutz aus dem Planungsgebiet, die einbezogen werden sollten. Teilweise liegen diese verschiedenen Behörden und staatlichen Institutionen, wie der LUBW, vor. Teilweise werden sie jedoch auch durch Ehrenamtliche erhoben und verwaltet. Ehrenamtliche Naturschützer/-innen sowie ehrenamtliche Arbeitsgemeinschaften (AG) wie z. B. die AG Wanderfalkenschutz, die AG Fledermausschutz, die Ornithologische Gesellschaft Baden-Württemberg etc. sind hierbei wichtige Ansprechpartner. Um die zuständigen Gruppen in Erfahrung zu bringen, können sich nicht ortskundige Gutachter/-innen bei den Landesverbänden von NABU, BUND und LNV, den zuständigen Behörden oder bei der LUBW erkundigen.

Nicht in jedem Fall können die ehrenamtlich erhobenen Daten kostenfrei zur Verfügung gestellt werden.

Indikatoren für einen Nachweis

- Liste der angefragten Personen und Institutionen
- Dokumentation des Rücklaufs der Anfrage ortsbezogener Daten von Ehrenamtlichen

K 9 Die mit dem Gutachten betrauten Personen behandeln die Hinweise und Daten von Gebietskennern/Gebietskennerinnen des Ehrenamts und ehrenamtlicher Arbeitsgemeinschaften verantwortungsvoll, beziehen die Daten in die Ausarbeitung mit ein und machen transparent, wie mit den Daten umgegangen wurde.

Die Bereitstellung ehrenamtlich gesammelter Naturschutzdaten erfordert ein hohes Maß an Vertrauen und einen verantwortungsvollen Umgang. Die mit dem Gutachten betraute Person überprüft die Belastbarkeit der übermittelten Daten (Erfassungsmethodik, Beobachtungsprotokolle) und fordert ggf. vorliegende Fotobelege ein. Bei der schriftlichen Ausarbeitung des Gutachtens muss transparent dargestellt werden, welche Daten von welchen Personen stammen und wo diese Beachtung finden. Das Urheberrecht und der Datenschutz sind zu beachten.

Indikator für einen Nachweis

- Eigenständige Bewertung und Kenntlichmachen der Bewertung der ortsbezogenen Daten von Ehrenamtlichen im Gutachten

K 10 Soweit mit vertretbarem Aufwand leistbar und wenn die Auftraggeber damit einverstanden sind, werden die Daten zu Artenvorkommen in geeigneter Form an die landesweiten Stellen übermittelt.

Die in den Artenschutzgutachten erhobenen Daten sind für den staatlichen wie ehrenamtlichen Naturschutz von großer Bedeutung. Diese Daten könnten damit auch über die konkrete Planung hinaus von Bedeutung für Naturschutz und andere geplante Infrastrukturprojekte sein. Daher sind die Daten zur zentralen Datendokumentation an die zuständigen Behörden oder die entsprechenden staatlichen Fachstellen, z. B. die LUBW, weiterzuleiten. Hierfür ist die Zustimmung der Projektentwickler/-innen einzuholen.

Weiterhin sind rechtliche Vorgaben zum Eigentumsvorbehalt sowie datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

Indikator für einen Nachweis

- Angabe über die übermittelten Daten oder Begründung, warum diese nicht übermittelt wurden

K 11 Die mit dem Gutachten betrauten Personen hinterlegen auf Anfrage der Behörde mit Zustimmung des Projektentwicklers/der Projektentwicklerin die Originaldaten der Kartierungen als Geodaten bei der Genehmigungsbehörde, um so die Ergebnisse nachvollziehbar und überprüfbar zu machen.

Zur Bewertung der Plausibilität der im Gutachten getroffenen Beurteilungen hinsichtlich der im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) festgeschriebenen Verbotstatbestände wird es dringend empfohlen, die Kartierungsergebnisse (z.B. der Raumnutzungsanalyse) bei der Genehmigungsbehörde zu hinterlegen. Die Geodaten sollten mit Zustimmung durch den/die Projektentwickler/-in zur Verfügung gestellt werden und die Originalprotokolle sind mindestens 10 Jahre aufzubewahren. Dieses Vorgehen kann besonders im Falle von unterschiedlichen Einschätzungen und möglichen Gegengutachten zur Legitimation der eigenen Beurteilung dienen.

K 12 Die mit dem Gutachten betrauten Personen nutzen für die notwendigen Kartierungen ausschließlich dafür geeignete technische Mittel.

Neben der Frage, ob alle beteiligten Kartierer/-innen die notwendigen fachlichen Grundlagen für die Arbeit besitzen, muss auch die genutzte technische Ausrüstung (beispielsweise optische und akustische Geräte) professionellen Ansprüchen genügen und entsprechend gewartet werden. Für die bessere Nachvollziehbarkeit empfiehlt es sich, auf die verwendeten Geräte im Gutachten hinzuweisen und die Hard- und Softwareeinstellungen zu dokumentieren.

Indikator für einen Nachweis

- Dokumentation der verwendeten Geräte und Softwareprogramme zur Datenauswertung

K 13 Es wird auf die Kenntnis und Anwendung des Kriterienkatalogs von allen Mitarbeitenden geachtet.

Um eine große Wirkung innerhalb der Gutachtenbranche zu erreichen, ist es wichtig, dass alle Mitarbeitenden eines Büros über den Kriterienkatalog in Kenntnis gesetzt und zur Einhaltung der Kriterien angewiesen werden. Es empfiehlt sich, in Gutachterbüros eine Person festzulegen, die diese Supervisionsaufgabe übernimmt. Gleichzeitig sollten alle am Verfahren beteiligten Stellen die Kriterien auch für eigene Beurteilungen anwenden.